J. publ. G.
112
d

J. publ. g
112 d

Braniss

<3661124383001З
<3661124383001З
Bayer. Staatsbibliothek

Die deutsche National-Verfassung und die preußische Constitution.

Ein Votum

von

Dr. Ch. J. Braniß,
Professor an der Universität Breslau.

Breslau,
im Verlage bei Josef Max und Komp.

1848.

225 a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Was die Besten in unserm Volk seit **1815** ersehnt hatten, was seitdem uns vielfach verheißen, aber durch die Winkelzüge des absolutistischen Systems schmählich verkümmert wurde, was endlich seit **1840** sich zwar zu verwirklichen begann, aber durch eine unglückselige Mähligkeitsmethode, welche dem rollenden Rade lebensfrischer Entwicklung stets hemmend, fast neckend in die Speichen fiel, fortwährend zurückgehalten wurde — die freie, auf Volksvertretung beruhende Verfassung unsres geliebten preußischen Vaterlandes ist durch einen wohl beispiellosen Umschwung des öffentlichen Lebens uns plötzlich zu Theil geworden, und der goldene Jugendtraum unserer Zukunft ist durch einen einzigen, das ganze civilisirte Europa durchzuckenden, den morschen Bau dynastischer Hierarchie für immer zertrümmernden

Blitzstrahl wie über Nacht zur Erfüllung gelangt, zur Wahrheit worden.

Wohl konnte die uns so unerwartet zugefallene Errungenschaft nicht jene Festfreude, jenes laute Aufjauchzen des Volkes hervorrufen, womit sie gewiß begrüßt worden wäre, wenn eine mit Blindheit geschlagene Regierung es dem Rechte der Nation hätte ersparen wollen, sich selbst gewaltsam Bahn zu brechen. Dennoch hätte, nachdem das gewaltige Wogen des in seinem tiefsten Grunde aufgewühlten Meeres der Volksgefühle sich beruhiget, der befriedigende Gedanke des erreichten großen Zweckes sich ohne Zweifel gar bald in unserm Bewußtsein zum herrschenden gemacht, und unsern Blick von der trüben Vergangenheit ab, der heitern Aussicht auf eine ganz in unsre Hand gelegte Neugestaltung der Gegenwart zugewendet, wenn nicht in demselben Momente, da die bewegende Idee unsres ganzen bisherigen politischen Ringens sich vollständig realisirte, eine neue, eben so große Idee, die der staatlichen Einheit Deutschlands, man kann fast sagen, über uns hereingebrochen wäre. Dadurch ist es geschehen, daß, ehe wir nur noch Zeit gewonnen, uns des Erreichten zu freuen und über unsre nächste politische Aufgabe uns zu besinnen, sich schon ein

ohne Vergleich weiteres, wenn auch gewiß nicht tieferes Interesse des gährenden Volksbewußtseins bemächtigte, wornach es in der That den Anschein gewann, als sollte die bisher mit unsern besten Kräften erstrebte, mit unsrer vollen Liebe gesuchte freie preußische Constitution, jetzt, da sie endlich in's Dasein gelangt, unter unsern umfangenden Armen als Nebelwolke zerfließen, unter unsern Händen als Seifenblase zerplatzen, und als hätte der preußische Staat nur darum seine Freiheit errungen, um sich selbst als eine bloße Particularität zu erkennen, und so schnell als möglich an den großen deutschen Staat aufzugeben.

Diesen Anschein zu widerlegen, uns mit uns selbst darüber zu verständigen, wie wir unser sonderstaatliches Interesse mit dem gemeinstaatlichen in Einklang bringen könnten, ohne das eine dem andern aufopfern zu müssen, dazu gönnte uns die auf Flügeln des Sturmwindes dahinfahrende Zeitbewegung keine Muße. In haltungsloser Eile wurden durch eine alle Schichten der Bevölkerung einschließende Urwählerschaft Wahlmännercollegien formirt, und diese gaben uns innerhalb dreier Tage unsre Deputirten für zwei gleich große, unsre ganze Zukunft gleich sehr bestimmende Reichstage.

Nun muß es zwar billigerweise vorausgesetzt werden, daß die gewählten Herren wissen, was sie selbst wollen; unzweifelhaft gewiß aber ist es, daß sie nicht wissen, was wir wollen. Wenn aber dennoch, was sie votiren, für den Ausdruck unsres Willens gelten soll, so fragt es sich: wird dieß auch unter den gegebenen Verhältnissen möglich sein? Vermöge der colossalsten, unerhörtesten politischen Anomalie beschicken wir gleichzeitig zwei constituirende Versammlungen, deren eine naturgemäß die Aufgabe hat, unsre sonderstaatliche Selbständigkeit auf das Festeste zu begründen, während die andere nicht minder naturgemäß das Interesse hat, eben jene Selbständigkeit aufzuheben. Dieß ist ein Widerspruch, welcher freilich unsre gedoppelten Vertreter nicht drücken wird, weil die beiden Versammlungen auf einander gegenseitig keine Rücksicht zu nehmen brauchen. Auf uns aber, den Committenten beider Vertreterschaften, wird er in seiner ganzen Härte lasten; wir werden am Ende doch diejenigen sein müssen, welche in Frankfurt gerade das entschieden wollen, was sie in Berlin eben so entschieden nicht wollen. Unser Zustand würde in der That unerträglich sein, wenn wir innerlich in einen solchen Widerspruch verstrickt wären; da derselbe uns aber nur durch ein in maaß=

loser Hast sich überstürzendes formelles Handeln von Außen her aufgedrungen wird, so müssen wir uns aus allen Kräften dagegen sträuben.

Wir müssen es unsre Deputirten an beiden Reichstagen in offener Schrift wissen lassen, wir müssen den großen berathenden Versammlungen es zu erkennen geben, was wir wollen, um an unserm Theil es in aller Weise zu verhindern, daß unsre Vertreter Widersprechendes für uns beschließen. Articulirte Kundgebungen aus allen preußischen Landen sind in dieser Beziehung gebieterisch gefordert, sei es nun, daß sie sich als Beschlüsse ganzer Vereine aussprechen, oder als Einzelvota, denen sich, nachdem sie öffentlich abgegeben, Gesinnungsverwandte eben so öffentlich anschließen, auftreten.

(Gegenwärtige Schrift will ein solches Einzelvotum sein; ihr Verfasser kann von der stillen Hoffnung nicht lassen, der Herzensmeinung *Vieler* darin Gestalt und Zunge zu geben. Möge ihn seine Hoffnung nicht täuschen!)

Nach dieser allgemeinen Bevorwortung wollen wir unsere Ansichten sowohl über die Constituirung des deutschen Staates, als über die wesentlichsten Momente des preußischen Staatsgrundgesetzes aus-

sprechen. Wir äußern uns zuerst mit Bezugnahme auf den Verfassungsentwurf der Siebzehn:

A.

Ueber die Staatseinheit Deutschlands.

Vor allen Dingen erklären wir uns von ganzem Herzen damit einverstanden, daß an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes ein einiges deutsches Reich trete, seinen organischen Ausdruck findend in einem gesetzgebenden Nationalparlament, einer vollziehenden Centralregierung und einem Reichsgericht. Wir erklären, daß wir in der Gründung eines solchen Reiches einen unermeßlichen Fortschritt zum Bessern anerkennen, und die Ausbildung desselben als eine Quelle unberechenbaren Segens für Deutschlands politische und sociale Zustände auf das Freudigste begrüßen werden.

So entschieden wir indeß eine verfassungsmäßig begründete deutsche Staatseinheit wünschen, so fest müssen wir auch darauf bestehen, daß diese Einheit die vorhandene Staatenvielheit nicht hinwegzehre. Hierzu bestimmen uns triftigere Motive, als das im Vorwort der Siebzehn angegebene, daß an die deutschen Fürstenhäuser sich die Gewohnheit des Gehorsams knüpfe. Wir lassen uns daher auch gar

nicht erst auf die Frage ein, ob uns denn bloß die dumpfe, unfreie Macht der Gewohnheit, und nicht vielmehr die edle, sittliche Macht der Treue und freien Liebe an unser Fürstenhaus knüpfe; statt dessen bemerken wir Folgendes:

Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß die innere Besonderung eines Allgemeinen nicht seine Schwäche, sondern seine Kraft, nicht seine Armuth, sondern seinen Reichthum ausmacht. Dieß gilt wie in der Natur, so auch in der Geschichte. Ein Volk, das in seiner Totalität es nur zu einförmiger politischer Einheit bringt, ist ärmer an Gestalten, schwächer an innerer Schöpfungskraft, dürftiger an höherem Lebensgehalt, ja, selbst in seinem autonomischen Fortbestande minder gesichert, als dasjenige, welches die Fähigkeit besitzt, sich innerhalb seiner nationalen Einheit in ein Mannigfaltiges besonderer Gemeinwesen, und so zu staatlicher Vielheit zu gliedern. Wie nun diese Fähigkeit und mit ihr die Neigung, aus innerer Einheit in peripherische Gliederung auszustrahlen, unleugbar ein tiefer Grundzug des Germanismus ist, durch welchen er sich vom Romanismus, den das Streben nach Centralisation beherrscht, scharf unterscheidet, so hat auch die deutsche Nation von Anbeginn ihrer selbständigen Geschichte

dem sie bewegenden Besonderungstriebe gehorcht. Diesem Triebe vorzugsweise verdanken wir die große Fülle unsres geschichtlichen Lebens; ihm die Weltthat der Kirchenreformation, die Entwicklung und Herausbildung aller in unsern Stammeigenthümlichkeiten schlummernden Geisteskeime, die Menge der Städte, deren Deutschland mehr als irgend ein anderes Land enthält, und, was mit der Zahl der Städte in directem Verhältniß steht, die weit verbreitete, tiefer eindringende Bildung und Gesittung, die große Anzahl von Schulen und Universitäten, die mittelst der vielen Residenzen über ganz Deutschland ausgestreuten Kunstgallerieen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und die allgemeinere Zugänglichkeit aller jener edleren, den Menschen befreienden und erhebenden Genüsse, welche die darstellenden Künste gewähren. Auch die negative Wirkung jenes Sonderungstriebes, daß wir vor der Despotie einer den Volksgeist bornirenden Hauptstadt bewahrt blieben, und in Deutschland nicht wie in Frankreich eine einzige Stadt die geistige Säugamme für mehr als dreißig Millionen werden konnte, ist nicht hoch genug anzuschlagen.

Nun sagt man zwar, die Besonderung Deutschlands habe seine politische Ohnmacht verursacht. Aber nicht die Besonderung, sondern die durch unse=

lige Selbstsucht der einzelnen Staaten und durch die mangelhafte Reichsverfassung herbeigeführte Zersplitterung hat jene Ohnmacht verschuldet. In Deutschlands Besonderung lag vielmehr zur Zeit unsrer größten politischen Schmach unsre Rettung. Napoleon konnte zwar zweimal in Wien und einmal in Berlin als Sieger einziehen; aber Deutschland war damit nicht überwunden: denn während der eine Staat unterlag, sammelte der andere schon wieder Kräfte zu neuem Widerstande, und so konnte zuletzt auch der große Befreiungskampf von einem einzelnen Staate ausgehen, und eine Zeitlang sogar von ihm allein bestanden werden. Wie ganz anders das große Frankreich! Zweimal war es in dem Momente besiegt, in welchem unsre Heere die Hauptstadt gewannen; eine Wirkung seiner Centralisation, vermöge welcher es, getrennt von Paris, gleichsam guillotinirt ist und zum bewungslosen Rumpfe herabsinkt. Vor solcher Einheit hat unsre Geschichte uns bewahrt, und wird es auch ferner thun. Was in Frankreich ohne Schmerzensaufschrei der Nation geschehen konnte, jenes Hinfahren über das Land mit der Scheere der Departementaleintheilung, worin die letzte Spur alter Provinzialsonderung weggewischt, und ganz Frankreich gleichsam nach den Regeln der französischen

Gartenkunst einer monotonen Symmetrie unterworfen wurde — das würde in Deutschland auch die terroristischste Revolution nicht zu bewirken vermögen. Unser deutscher Länder- und Staatenpark ist zu naturwüchsig, trägt noch zu viele Elemente des altgermanischen Urwaldes in sich, um durch abstracte Systematik sich in einen einförmigen, geleckten, französischen Garten umwandeln zu lassen.

Das also sollen wir wohl aus unsrer Geschichte gelernt haben, daß es für Deutschland gefahrbringend und verderblich wird, wenn seine Staatenvielheit die Reichseinheit aufhebt; wir sollen aber auch nicht zur Vermeidung dieser Gefahr in das entgegengesetzte Extrem verfallen, und um der Reichseinheit willen unsre Sonderstaaten zum Nichtigen und Machtlosen herabsinken lassen. Denn damit würden wir nicht nur Deutschland schwächen, statt es zu stärken, sondern auch von dem Geiste unsrer Geschichte abfallen, — was sich immer rächt.

Wiewohl wir daher der Anhänglichkeit der Deutschen an ihre Fürstenhäuser, als einer dem deutschen Gemüth entquellenden schönen Kraft eine große Bedeutung in unserm Volksleben zuerkennen, ist es doch nicht der Fortbestand unserer Dynastien, und noch viel weniger die Gewohnheit des Gehor-

sams, sondern die Bewahrung unsrer Nationaleigenthümlichkeit und die Erhaltung der großen durch unsre geschichtliche Vergangenheit uns gewordenen politischen und socialen Kräfte, welche uns fordern lassen, daß bei aller Durchbildung der deutschen Reichseinheit das vollkräftige Fortbestehen unsrer Sonderstaaten gesichert bleibe.

Der Entwurf der Siebzehn scheint dieser Forderung entgegenzukommen; er schlägt vor, daß die Selbständigkeit der deutschen Staaten nicht aufgehoben, aber, soweit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt werden möge. Mit diesem Auskunftsmittel können wir uns jedoch nicht einverstanden erklären. Selbständigkeit gehört zu dem unveräußerlichen Wesen jedes Staates; sie ist ein integrirendes Moment seiner Souveränität, ohne welche er gar nicht gedacht werden kann; denn ein nicht-souveräner Staat ist gar kein Staat. Jene geforderte Beschränkung der Selbständigkeit ist daher in Wahrheit die nur ein wenig leise auftretende, wiewohl in der Articulirung des Entwurfes sich strict genug herausstellende Zumuthung, daß die Einzelstaaten ihre Souveränität an den Gesammtstaat aufgeben, und sich eben damit in Provinzen desselben umwandeln sollen, denen man nächst der Selbständigkeit, ihre eigenen Lasten

zu tragen, auch in der Verwaltung ihrer Domestikal-Angelegenheiten ein gewisses Maaß freier Selbstbewegung zugestehen will.

Viele nun lassen sich sehr bereitwillig zu solcher Abtretung der Souveränitätsrechte herbei, weil sie darin nur eine Schwächung der Macht unsrer dynastischen Familien erblicken, und weil sie meinen, daß jede Beschränkung der Fürsten schon an sich selbst ein Zuchwachs der Volksfreiheit sei. Es ist dies aber eine gar irrige Vorstellung. Nur in absoluten Monarchieen ruht die Staatssouveränität allein im Fürsten, so wie sie in Republiken allein im Volke ruht; in constitutionellen Monarchien dagegen — und nur von solchen kann fortan in Deutschland die Rede sein — ruht sie in der organischen Einheit von Fürst und Volk; kein constitutioneller Monarch kann daher Attributionen der Souveränität an eine andre Macht aufgeben oder übertragen, ohne das allerwesentlichste politische Recht seines Volkes selbst zu vergeben. Sagt man aber, daß eben dieses Volk sein im Sonderstaate vergebenes Recht im Gesammtstaate wiedergewinne, so heißt dies nichts anderes, als daß es überhaupt keine Sonderstaaten geben solle.

Wird demnach das Bestehen der Sonderstaaten

anerkannt, so darf auch ihr Recht über Krieg und Frieden, ihre Befugniß zu Verträgen und Bündnissen, ihre Machtvollkommenheit zur Formirung eines eignen Heeres nicht auf den Gesammtstaat übergehen. Muthet ihnen aber der Siebzehner-Entwurf gleichwohl dergleichen zu, so hätte er, statt von Beschränkung ihrer Selbständigkeit zu reden, besser gethan, es gerade heraus zu sagen: die deutschen Einzelstaaten sollen fortan nicht mehr sein, jedoch um der Macht der Gewohnheit willen so lange noch zu sein scheinen, bis sie selbst der Nichtigkeit und Hohlheit solcher Scheinexistenz überdrüssig, als Provinzen oder allenfalls Reichsstände in den allgemeinen deutschen Staat verfließen.

Daß dies die eigentliche Herzensmeinung des Entwurfes ist, und daß er nur aus Schonung alter Vorurtheile jene Mähligkeitsmethode, die uns Preußen so theuer zu stehen gekommen, einschlägt, deutet er selbst wohl ziemlich klar an. Wir aber, die wir diese Tendenz recht gut verstehen, müssen denn doch wohl die ernste Frage an uns richten, ob, wenn es sich von der Ausführung eines solchen Planes handelt, wir nicht ein unwürdiges Possenspiel treiben, indem wir in Berlin ein preußisches Staatsgrundgesetz berathen?

Was wäre Preußen ohne Souveränität? Nicht einmal, was etwa Baiern oder Würtemberg sein könnte, eine homogene Provinz des deutschen Reiches! Wir sind acht gar sehr heterogene Provinzen, das Band, welches uns verknüpft, durch welches Schlesien nach einer Seite hin mit Ostpreußen, nach der andern mit Rheinland zusammenhängt, ist rein und allein unsre gemeinsame, in einem und demselben Könige wie in einem Brennpunkte sich sammelnde Souveränität; sie ist es, welche, wie sie das Bewußtsein eines starken Gesammtwillen erzeugt, auch jenes Gemeingefühl in uns anfacht, in welchem wir uns als Einheit empfinden. In dem Momente, wo sie von unserm Staatsoberhaupt auf ein allgemein deutsches Reichsoberhaupt überginge, wäre das kräftige Band unserer Verknüpfung gelöst, und nicht inniger würden wir dann mit einander als etwa auch mit Baden oder Hannover zusammenhängen.

Daß die Siebzehn, unter welchen sich ein so erleuchteter Politiker wie Dahlmann befindet, dieß nicht wissen sollten, läßt sich gar nicht annehmen. Es ruht bei ihnen vermuthlich der Gedanke im Hintergrunde, die Wahl des Reichsoberhauptes werde ja doch wohl auf keinen Andern als auf unsern König fallen, und hierdurch der Fortbestand der preußischen

Staatseinheit gesichert bleiben. Wir stellen dieß jedoch in Abrede. Auch wenn unser Monarch den deutschen Kaiserthron bestiege, ginge die preußische Staatssouveränität auf den Gesammtstaat über; der innere Verband unserer acht Provinzen wäre darum nicht minder aufgelöst, weil jede derselben die Ehre hätte, zur Hausmacht des Kaisers zu gehören, sie würden vielmehr dadurch nur um so entschiedener lediglich ein Verhältniß zum Reich, aber keine wesentliche Beziehung mehr zu einander haben. Wir glauben darum auch voraussetzen zu dürfen, daß unser König die etwa ihn treffende Wahl zum Kaiser ablehnen würde, weil wir gern annehmen, daß in unserm Fürstenhause es keinen Ehrgeiz giebt, der über den Besitz der preußischen Krone hinausführt.

Wir können es nun allenfalls begreifen, wie Einzelne die Realisirung der deutschen Staatseinheit in der Gründung einer allgemeinen, rein demokratischen Republik finden mögen. Es genügt indeß, unsere Verwerfung einer solchen Institution kategorisch zu erklären; eine Begründung dieser Erklärung ist unnöthig; wir sind in dieser Beziehung mit dem ganzen politisch stimmfähigen Deutschland einig.

Wir können es auch verstehen, wenn Andre die Herstellung eines einigen Deutschlands durch Errich-

tung einer die ganze Nation umfassenden constitutionellen Erbmonarchie, unter Beseitigung aller übrigen Dynastien, etwa nach dem Muster des Juli-Frankreichs bewirken wollen. Wir haben es jedoch bereits genügend erörtert, daß und warum wir ein solches Auskunftsmittel entschieden ablehnen müssen.

Eine Verfassung aber, wie die Siebzehn sie entworfen, welcher gemäß in Deutschland viele Staaten bestehen und zugleich nicht bestehen, in Einem Staate aufgehen und zugleich nicht aufgehen sollen; wonach ferner die Landesfürsten zugleich regieren und mediatisirt sein, ihre Völker aber zugleich unter ihnen, neben ihnen und über ihnen stehen sollen; wonach endlich die einzelnen Staatsgemeinden ihr Hauskreuz, z. B. ihre Staatsschulden für sich allein tragen, auf ihre besten Einnahmen dagegen zu Gunsten des Gesammtstaates verzichten, und für alles dieses eben nur das beneficium flebile eintauschen sollen, auf zwei Reichstagen zu sitzen, um sich doppelt zu besteuern — eine solche Verfassung verstehen wir nicht, und können sie schon darum nicht wollen, weil sie ihre Lebensunfähigkeit nicht nur an der Stirn trägt, sondern gewissermaßen selbst bezweckt, indem sie sich als eine Uebergangsformation giebt. Wohin diese führt, ob zur reinen Republik, ob zur einfachen constitutionellen

Monarchie, ruht dann freilich im Schooße der Zukunft.

Was wir dagegen wollen, haben wir bereits ausgesprochen, und wiederholen es jetzt. Wir wollen, daß unbeschadet der selbständig fortbestehenden Staatenvielheit eine organisch gegliederte deutsche Staatseinheit geschaffen, und für dieselbe eine solche Verfassungsform gefunden werde, nach welcher der Gesammtstaat und die Sonderstaaten gleich sehr in ihrer Vollkraft in und mit einander bestehen können, ohne sich gegenseitig Zwang anzuthun und zu beeinträchtigen.

Wir geben gern zu, hiermit eine große und schwere Aufgabe bezeichnet zu haben; dieß kann uns indeß nicht abhalten zu erklären, daß die constituirende Versammlung in Frankfurt unsers Erachtens ihren Beruf nur dann genügend und allseitig befriedigend zu erfüllen vermag, wenn es ihr gelingt, eine Verfassungsform der hier geforderten Art zu ermitteln. Sie wird daher auch keine blos berathende und beschließende, sie wird vielmehr eine schöpferisch erfindende, vom politischen Genius durchwehte sein müssen. Denn ein so eigenthümliches, noch nie dagewesenes politisches Problem, wie das vorliegende, fordert die geistige Schöpfungskraft zu seiner Lösung

heraus; mit den bekannten Schablonen des constitutionellen Staates und der Republik wird man dabei nicht weit kommen.

Man wird uns vielleicht entgegnen, daß das, was wir wollen, sich selbst widerspreche, und wir damit unsrer Frankfurter Nationalversammlung Unmögliches zumuthen. Solcher Behauptung brauchten wir nun wohl unsrerseits ebenfalls nur die Behauptung entgegenzustellen, daß unsre Forderung keinen Widerspruch enthalte, und daß ohne Zweifel viele Combinationen zur Lösung der von uns bezeichneten Aufgabe im Reiche der Möglichkeit liegen. Wir wollen indeß mehr thun; wir wollen uns selbst in dieser Beziehung mit einem combinatorischen Versuch herauswagen, welcher, möge er nun Beifall finden oder belächelt werden, sich mindestens ausführbar zeigen, und so selbstredend den Beweis liefern wird, daß wir nichts Unmögliches verlangen.

Wir wiederholen es, nur ein Versuch, nicht ein Vorschlag, will sich in Folgendem darlegen.

Versuch eines Reichsverfassungsentwurfs.

I. Grundlage.

a) Sämmtliche deutsche Staaten bilden zusammen ein einiges deutsches Reich, nämlich eine

Bundesrepublik, welche mit den wesentlichen Attributen eines autonomischen Staates, d. h. mit gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt ausgestattet ist. Der Zusammentritt der Staaten zu solchem Gesammtstaat soll die Bedeutung und die Kraft eines allgemeinen deutschen Grundvertrages haben, welcher von keinem der Participanten einseitig aufgehoben werden kann.

b) Das Reich gliedert sich in sieben große Reichstheile oder Reichsstaaten, welche sich in den vier Monarchien Oesterreich, Preußen, Baiern und Würtemberg, und in drei zu dem Behufe zu formirenden Collectiv-Staaten, einem obersächsischen mit dem Centralstaat Königreich Sachsen, einem niedersächsischen mit dem Centralstaat Hannover, und einem oberrheinischen mit dem Centralstaat Baden darstellen.

(Wie behufs der Bildung von Collectivstaaten die 31 kleineren deutschen Bundestheile sich um die genannten drei Centralstaaten zu gruppiren haben, dafür giebt die geographische Lage so bestimmte Fingerzeige, daß hier auf Abgrenzung der zu schaffenden drei Reichstheile nicht einzugehen ist. Auch über die Art, wie in jedem Collectivstaat sich die Glieder unter

einander zu einem inniger zusammenhängenden Theilganzen organisch verknüpfen, ist hier nichts Näheres zu erwähnen; die Mittel dazu bieten sich in vereinigten Landtagen und deren Ausschüssen, in gemeinsamen Regierungscon= ferenzen und Fürstentagen leicht von selbst dar. Wohl aber ist zu bemerken, daß einerseits die kleinen Staaten durch solche Verbindung nicht nur an innerer Selbständigkeit nichts verlieren, sondern sogar an politischem Gewicht im deut= schen Gesammtstaat gewinnen, während andrer= seits das Reich durch einfacheren und zugleich consistenteren Gliederbau an freier Selbstbe= wegung gewinnt, durch viele kleine Sonderin= teressen, die sich in den Collectivstaaten schon ausgleichen, in seiner großartigen Legislatur nicht gestört wird, und kraft größerer Gleich= mäßigkeit seiner Theile der etwaigen Präva= lenz eines einzelnen Reichsstaates leichter ent= gegenzuwirken, somit sein inneres Gleichgewicht fester zu behaupten vermag.)

II. Gesetzgebende Gewalt.

a) Die Reichsgesetzgebung hat ihr Organ an einem Reichsparlament, welches sich zu gleichen

Theilen aus allen sieben Reichsstaaten zusammengesetzt, und alljährlich auf einem Reichstage versammelt. Jeder Reichsstaat entsendet nämlich **70** gewählte Deputirte zu den Reichstagen, so daß das auf diesen zusammenkommende Reichsparlament aus **490** Mitgliedern besteht.

(Die Anzahl der Reichsdeputirten darf nicht von der Bevölkerung der einzelnen Staaten abhängig gemacht werden. Es muß vielmehr dafür gesorgt sein, daß die Reichsstaaten im großen Parlament an politischer Kraft einander gleichstehen, und jeder überwiegende Einfluß, welchen ein einzelner Staat kraft der Mehrzahl seiner Deputirten bei der Abstimmung ausüben könnte, von Haus aus abgewandt sei.)

b) Die Wahl der Reichsdeputirten geht in jedem einzelnen Reichsstaate nicht aus einem besondern Wahlakt des Volks, sondern aus den in diesem Staate bestehenden, die Volkswahl bereits involvirenden Repräsentantenkammern hervor, und zwar so, daß diese Kammern zu einem Wahlcollegium zusammentretend die Reichsdeputirten aus ihrem eignen Gremium erwählen. In den Collectivstaaten müssen zu diesem Behufe die Mitglie-

der der einzelnen integrirenden Landtage sich zu einem Wahlcongresse vereinen.

(Viel Heilsames liegt in diesem Wahlmodus. Zuvörderst wurzelt auch bei ihm das Reichsparlament in der Volkswahl, während gleichwohl jenes zwiespältige Bewußtsein des Volkes, daß es zwei neben und außer einander bestehenden Staatswesen zugleich angehört, abgehalten wird; wenn die Wahlen für das Land und das Reich in zwei getrennte Acte auseinander treten, wird ein solches Doppelbewußtsein, welches zwei einander gegenseitig trübende und schwächende Interessen erzeugt, nicht zu vermeiden sein. Es soll aber vielmehr das Volk es wissen, daß es nur in seiner großen Staatengliederung den Gesammtstaat constituirt; es muß daher in ihm die Vorstellung lebendig erhalten werden, daß es in jedem Landtagsdeputirten, den es wählt, einen Reichstagsdeputirten designirt. Denn nicht obgleich wir Staatsbürger sind, sondern weil und inwiefern wir es sind (nicht quoique, sondern puisque), sollen wir Reichsbürger sein. — Durch den angegebenen Wahlmodus wird zweitens der große Vortheil erreicht, daß,

vermöge der Oeffentlichkeit aller deutschen Kammerverhandlungen und ihrer allgemeinen Verbreitung durch die Presse, die Mitglieder des Reichsparlaments ihrem politischen Character nach sowohl einander gegenseitig, als der ganzen Nation bekannt sein werden. Nimmt man nun noch hinzu, daß die Kammern der Reichsstaaten doch nur die an politischer Capacität und parlamentarischer Gewandheit hervorragendsten ihrer Mitglieder ins Reichsparlament wählen werden, so wird der deutsche Reichstag eine wahrhaft Ehrfurcht gebietende Versammlung bilden; denn er wird die Elite der Volkselite enthalten. — Es wird endlich drittens dadurch der Fortbestand der constitutionellen Verfassung in allen Reichsstaaten für immer sicher gestellt, ohne daß es hierzu einer besondern Garantie bedürfte. Denn da in jedem Reichsstaate die Kammern das einzige zu Recht bestehende Organ sind, durch welches derselbe seine Vertretung am Reichstage vermittelt, so würde ein solcher Staat durch Einführung des absolutistischen Regiments unmittelbar das Band, welches ihn mit dem Reichstage und folglich mit dem

Reiche verknüpft, zerreißen; dieß aber wäre an sich selbst eine einseitige Aufhebung des Grundvertrages, welche den casus belli einschlösse.)

c) Was die Gesetzgebung selbst betrifft, so ist sie der Materie nach hier nur im Allgemeinen als eine die Herausbildung des harmonischen Gesammtlebens der Nation, und die volle Entwicklung ihrer Gesammtkraft so in politischer wie in socialer Beziehung bezweckende zu bezeichnen. Der Form nach aber ist sie, wie folgt, näher zu bestimmen. Das Reichsparlament, in welchem allein die gesetzgebende Gewalt ruht, bildet nur eine Kammer, deren Mitgliedern, ohne daß sie an ein Mandat gebunden sind, das Recht zusteht, Gesetzanträge zu machen. Aber auch den Regierungen der Reichsglieder darf das Recht, Gesetzvorschläge an das Reichsparlament zu bringen, nicht verschränkt werden. Zu dem Behufe sind von jedem der sieben Reichsstaaten drei Regierungscommissarien an die Reichstage zu entsenden, welche die Anträge ihres Staates dem Präsidenten des Parlaments zur Vorlage an die Versammlung übergeben, auf deren Aufforderung sie auch zur Motivirung ihrer Propositionen Zu-

tritt zu den Sitzungen erhalten. Es sollen demnächst aber auch sämmtliche 21 Regierungscommissarien ein Collegium bilden, welchem jeder im Parlament discutirte Gesetzentwurf, nachdem die Stimmenmehrheit sich für ihn entschieden, zur Begutachtung vorgelegt wird. Das in öffentlicher Sitzung von diesem Regierungscollegium berathene und beschlossene Gutachten geht dann dem Parlamente als berathendes Votum zu, worauf daselbst der Gesetzentwurf nochmals zur Debatte kommt. Wird er dann, sei es mit oder ohne Amendements, durch Abstimmung zum Beschluß erhoben, so hat er eo ipso, und ohne irgend einer sonstigen Sanction zu bedürfen, Gesetzeskraft, und ist als Reichsgesetz zu promulgiren.

(Daß die Reichsstaaten als Sondertotalitäten, als welche sie im Reichsparlament keinen Ausdruck haben, die Reichsgesetze mitberathen, wenn auch nicht mitbeschließen, ist an und für sich recht. Es gewährt aber das Regierungscollegium auch noch den Vortheil, daß dadurch jedes Gesetz zwei Discussionsstadien, die durch eine Zwischenberathung, welche wohl in der Regel neue Gesichtspunkte eröffnen wird, geschieden sind, durchlaufen muß.)

III. Vollziehende Gewalt.

a) Die vollziehende Gewalt des deutschen Reichs stellt sich in einer Reichsregierung dar, welche nicht in einem Principat, sondern in einem Primat gipfelt und in ein Reichsministerium sich gliedert.

b) Der Primas des Reichs geht nicht aus Wahl hervor; vielmehr soll das Primat von den sieben Monarchen, welche die Reichsstaaten in sich darstellen, also vom Kaiser von Oestreich, den Königen von Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hannover und vom Großherzog von Baden in bestimmter Reihenfolge abwechselnd bekleidet werden; und zwar so, daß für jede Reichsparlamentsperiode, die wohl am besten vierjährig angenommen wird, einer der sieben Fürsten das Primat führt.

c) Das Reichsministerium besteht aus sieben Mitgliedern, welche bürgerlich den sieben Reichsstaaten respective angehören. Sie werden nicht vöm Reichsprimas ernannt, sondern jedes derselben wird von den vereinigten Kammern seines heimathlichen Reichsstaates aus drei ihnen von ihrer Regierung vorgeschlagenen Candidaten ge=

wählt. Die Reichsminister erhalten so, wenn auch unter Mitwirkung der Sonderregierungen, ihre Mission vom Volke, und befinden sich zu jenen Regierungen in einem durchaus freien und unabhängigen Verhältniß, wie sie denn auch vom Primas weder abgelehnt, noch entlassen werden können. Dagegen bedürfen sie für jede neue Reichsparlamentsperiode einer Bestätigung seitens des Reichstages, und werden, wenn diese nicht erfolgt, durch Andre, in der angegebenen Weise neu zu wählende ersetzt. In den Reichstagssitzungen müssen sie anwesend sein und können sich auch bei den Debatten betheiligen, Stimmrecht aber haben sie nicht, denn sie können nicht Parlamentsglieder sein.

d) Die Amtshandlungen des Reichsprimas sind die Promulgation der Reichsgesetze, die Vollziehung der vom Reichsministerium unter seiner Mitwirkung vorbereiteten, das Gesammtland betreffenden Gesetzentwürfe, welche als Reichspropositionen durch die Minister in's Parlament gelangen, und alle sonstigen, hier nicht weiter zu specificirenden formellen Acte, in welchen das Reich einer Personificirung bedarf, z. B. Eröffnung des Reichstages, Repräsentation des Reiches den

auswärtigen Mächten gegenüber u. s. w. Demnächst steht ihm aber auch die Befugniß zu, bei plötzlich eintretenden, einer schleunigen Vorkehr bedürfenden, bedrohlichen Lagen des Landes mit dictatorischer Machtvollkommenheit die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, zu denen auch die außerordentliche Einberufung des Reichsparlaments und das Aufbieten der deutschen Wehrmacht gehört. Alle seine Anordnungen hat indeß das Reichs-Ministerium beim Parlament zu vertreten.

e) Die Aufgabe der Reichsregierung ist nächst der Vollziehung der Reichsgesetze und der Ueberwachung dieser Vollziehung in den Reichsstaaten die Hebung der industriellen und die Besserung der socialen Zustände des Landes. Hier eröffnet sich der verwaltenden Reichsbehörde ein unerschöpfliches Gebiet fruchtreichen Wirkens in Bezug auf wechselseitige Unterstützung der verschiedenen Reichstheile, und eine eben hierdurch zu erzielende Ausgleichung hervortretender Mißverhältnisse zwischen dem Bedürfniß des Volkes und den Hilfsquellen des Landes. So muß z. B. einem von Naturcalamitäten, wie Ueberschwemmung oder Mißwachs, heimgesuchten deutschen Lande durch hilfreiches Einschreiten der Reichsverwal-

tung die Schmach erspart sein, in öffentlichen Bettelbriefen die Privatwohlthätigkeit zu beanspruchen. So kann auch dem Pauperismus, insoweit er seinen Grund in der ungleichen Dichtigkeit der Bevölkerung hat, welcher zufolge eine Gegend mehr Arbeitskraft besitzt, als sie gebrauchen kann, während eine andere in der Ausbeutung der Landescapacität durch Mangel an Arbeitskraft gehemmt wird, durch ein innerdeutsches Umzugs- oder Kolonisirungssystem seitens der Reichsregierung kräftig entgegen gearbeitet werden, wobei dem Erforderniß einer sehr speciellen Landeskenntniß der Umstand, daß die Minister den verschiedenen Reichstheilen heimathlich angehören, ersprießlich zu Hilfe kommen wird.

f) Der Anschlag des Reichshaushalts ist dem Reichsparlament zur Bewilligung vorzulegen. Die bewilligte Summe wird dann nach einer ein- für allemal festzustellenden Repartitionsnorm auf die Reichsstaaten übertragen, und ist von diesen als ein integrirender, aber keiner Debatte weiter unterliegender Theil ihres Staatshaushalts verfassungsmäßig zu beschaffen. Auf bestimmte Steuereinnahmen ist die Reichsregierung nicht angewiesen.

IV. Richterliche Gewalt.

Dieselbe hat ihren Ausdruck in einem Reichs-gericht, dessen Geschäftskreis der Siebzehnerentwurf genügend umschreibt. Hinsichtlich seiner Zusammen-setzung erscheint es zweckmäßig, daß die Richter aus den sieben Reichsstaaten, und zwar in gleicher An-zahl aus jedem, durch Wahl hervorgehen. Den Wahlact vollziehen aber in den einzelnen Staaten nicht die Kammern, sondern die Obergerichte und die Juristenfacultäten. Das so gebildete inamovible Richtercollegium, welchem die Gerichte der Reichs-staaten die erforderlichen Hilfsarbeiter zeitweilig bei-geben, wählt dann aus dem gesammten Deutschland seinen Präsidenten, den Reichs-Oberrichter.

V. Auswärtige Angelegenheiten.

Keiner der Reichsstaaten kann zwar auf das Recht, seine Verhältnisse zum Auslande selbst zu ordnen, principiell verzichten, dieß hindert aber auch keinen, in freier Entschließung mit den übrigen zur Verfolgung einer einigen, allen gemeinsamen Poli-tik zusammenzutreten. Das wirkliche Stattfinden sol-cher Entschließung ist nun ein wesentliches Moment des Grundvertrages, auf welchem das deutsche Reich

sich erbaut. Es wird dadurch sicher gestellt, daß kein einzelner deutscher Staat als solcher mit auswärtigen Mächten Krieg führen, oder Schutz= und Trutzbündnisse eingehen, oder im Falle eines deutschen Krieges neutral bleiben, oder einen Separatfrieden schließen könne. Es liegt ferner dann auch in der Natur der Sache, daß, wenn ein deutscher Monarch zugleich souveräner Fürst eines außerdeutschen Staates ist, und als solcher in Krieg verwickelt wird, er die Bundesgenossenschaft des deutschen Reichs nachsuchen und erwerben muß, um ein Recht auf den Beistand selbst auch nur seiner eigenen deutschen Lande zu erhalten. Auf diese Weise wird die einige Politik aller deutschen Staaten zur Politik des Reiches, und kann auch als diese letztere auftreten und sich diplomatisch ausdrücken. Den hier dargelegten Prämissen entspricht nun folgende Form, in welcher das deutsche Reich seine auswärtigen Angelegenheiten zu ordnen und zu betreiben hat.

Sieben von den Regierungen der Reichsstaaten delegirte Gesandte bilden unter dem Vorsitz eines Reichsministers das auswärtige Reichsamt, welches an dem Versammlungsort des Reichsparlaments, der auch immer die Residenz des Primas ist, seinen permanenten Sitz hat. Das auswärtige Amt, dessen

Mitglieder in fortwährender Verbindung mit ihren Regierungen bleiben, beräth die auswärtigen Reichsangelegenheiten collegialisch, und faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Es designirt die Reichsgesandten fürs Ausland, ertheilt ihnen ihre Instructionen, und empfängt ihre Berichte. Die Ernennung derselben und ihre Beglaubigungsschreiben vollzieht der Reichsprimas, bei welchem auch die fremden Gesandten accreditirt werden, welche aber in allen diplomatischen Verhandlungen nur mit dem auswärtigen Amte zu verkehren haben. Bei dieser Anordnung steht Deutschland den auswärtigen Mächten officiell immer nur als einiger Staat gegenüber, während doch zugleich die Reichsstaaten alle diplomatischen Maaßnahmen mitbeschließen, und ihre Autonomie zwar mit freier Selbstbeschränkung ausüben, aber nicht aufopfern.

VI. Das Heerwesen.

Abgesehen davon, daß kein deutscher Staat das Recht, eine Wehrmacht zu bilden, aufgeben kann, ist es auch im Interesse des gesammten Deutschlands gar nicht zu wünschen, daß die Heere der einzelnen deutschen Länder den Typus ihrer Besonderung verlieren. Diese Heere bestehen nun einmal als geson-

derte; jedes derselben hat seine Geschichte, seine eigenthümlichen Traditionen, die unendlich zu seiner moralischen Kraft beitragen, und die man ihm nicht nehmen kann, ohne einen wesentlichen Theil der in ihm liegenden Potenz aufzuopfern. Es ist gar nicht zu sagen, welche Kraftvertilgung in dem Augenblicke einträte, wo z. B. der preußischen Armee gesagt würde, sie sei nicht mehr eine preußische, sondern eine deutsche, welch hohles, von keinem Heimathsgefühl durchwärmtes Bewußtsein eines bloß mechanischen Treibens sich der Truppen bemächtigen würde; von den Landwehren gar nicht zu reden! Wenn irgendwo, so muß bei einem Heere der traditionell gegebene Vorstellungskreis ungetrübt und ungestört bleiben. Wo, wie z. B. in Frankreich, Volksthum und Staatsthum in Eins zusammenfallen, kann das Nationalbewußtsein den ganzen Inhalt des militärischen Selbstgefühls ausmachen; in Deutschland aber, wo Volk und Staat nie in einander aufgingen, genügt es dem Soldaten nicht, sich als Deutschen zu wissen; dagegen wird bei ihm die Vorstellung, er sei preußischer oder bairischer Soldat, gewiß jederzeit eben so viel bewirken, als beim französischen das Bewußtsein, er sei Franzose. Da dieß nun einmal so ist, so muß es zum Heil Deutschlands auch so bleiben. Das

deutsche Reichsheer wird daher nach wie vor nur durch Coalition der Sonderheere formirt werden dürfen; hierbei wird jedoch auch für die erforderliche Centralisirung zu sorgen sein, damit das Reich strategisch geordnet, und der innere Friede sowohl, als die unverzügliche Disposition über ein schlagfertiges Heer bei drohendem Kriege gesichert sei. Hierzu genügt die Creirung eines Reichsfeldherrn und eines ihm beigegebenen großen Generalstabes. Der Feldherr bildet dann mit den höchsten Generalstabs-Officieren unter beständiger Communication mit dem Reichsministerium den Reichskriegsrath. Der Generalstab wird sehr zahlreich sein müssen, damit er seine Zweige durch alle Sonderarmeen bis zu deren einzelnen Divisionen hinan verbreiten, und so die verschiedenen Heere in der Einheit des Reichsheeres festhalten könne. Wie aber hierdurch die Einwirkung der Centraleinheit auf die peripherische Mannichfaltigkeit genügend gesichert ist, so muß derselben auch eine Rückwirkung der letzteren auf die erstere entsprechen. Dieser Forderung ist zuerst dadurch zu genügen, daß der große Generalstab sich aus den sieben Armeen der Reichsstaaten im Verhältniß zu ihrer Stärke gleichmäßig zusammensetzt; zweitens aber und noch vielmehr dadurch, daß die Ernennung des

Reichsfeldherrn und seines Generalstabes von keiner Regierungsmacht, sondern von den Heeren selbst und zwar mittelst Wahl ausgeht, so daß der Feldherr von der Generalität der sieben Reichsstaaten-Armeen, die Generalstabsofficiere aber nach ihren Graden von den Officieren ensprechenden Grades in jeder Sonderarmee, je nach der auf sie fallenden Anzahl, durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Es liegt in dieser Maaßnahme eine Bürgschaft für die Popularität der Gewählten im Gesammtheere, wie sie keine Ernennung durch einen Kaiser oder König zu gewähren vermag, und — was denn doch hier von ausnehmender Wichtigkeit ist — es liegt darin eine Gewährleistung, daß die tüchtigsten, ihrer Aufgabe gewachsensten Männer, ohne den hemmenden Einfluß des Anciennitätspedantismus, und bevorzugender Fürstenneigung zu diesen bedeutungsreichen Chargen bestellt werden, abgesehen davon, daß das Particularbewußtsein jedes Sonderheeres dadurch über seine Bornirtheit hinaus kommt, ohne an innerer heilsamer Kraft einzubüßen.

Hiermit sei unser Versuch eines Reichsverfassungsentwurfs geschlossen. Möge er immerhin nach Platonischem Ausdruck ein Musenscherz sein; er wäre

nicht vergeblich gemacht, wenn es ihm gelänge, zu gründlicheren und ausreichenden Combinationen anzuregen.

Wir wenden uns jetzt dem heimischen Lande zu, und erklären uns

B.

Ueber einige wesentliche Momente des preußischen Staatsgrundgesetzes.

Es ist unsere Absicht nicht, den bereits vorliegenden preußischen Grundgesetzentwurf, dem man eine gewisse Eilfertigkeit in der Conception wohl ansieht, einer Kritik zu unterwerfen; wir wollen vielmehr ganz direct unsre Ansicht hinsichtlich der beiden wichtigsten Verfassungsgrundfragen, nämlich in Bezug auf das Zweikammersystem und auf das festzustellende Wahlgesetz, aussprechen.

Die gewöhnlichen Motive, wodurch man die Institution zweier Kammern zu rechtfertigen strebt, die größere Besonnenheit nämlich, Allseitigkeit und Leidenschaftlosigkeit in der Berathung der Gesetze, dünken uns nicht ganz stichhaltig. Will man bloß einer zu sehr von Affecten beherrschten, dem Beschluß zu rasch zueilenden Discussion entgegenwirken, so wäre es, dünkt uns, hinreichend, die lange Sta-

dienreihe, welche eine Bill im englischen Parlament, um beschlußreif zu werden, durchlaufen muß, zu adoptiren. Glaubt man aber, daß nur dann, wenn die Berathung zwei verschiedenen Versammlungen anheimfällt, die größere Sicherstellung richtiger Resultate erzielt werde, so brauchte man bloß sämmtliche, nach einerlei Norm gewählte Deputirten, etwa wie in Norwegen, sich in zwei Versammlungen theilen zu lassen, und es wäre immer noch kein Grund da, zwei Kammern nach verschiedenem Wahlmodus zu bilden.

Nichts desto weniger halten auch wir das Zweikammersystem für das allein richtige und angemessene; aus folgenden Gründen jedoch.

Es liegt im Wesen des constitutionellen Staatslebens, daß zwischen Volksvertretern und Ministerium ein fortwährender Antagonismus besteht. Das Ministerium hat die natürliche Tendenz, die Macht der Verwaltung zu stärken, und ihr einen möglichst freien Spielraum zu sichern. Ihm gegenüber stehen die Volksvertreter mit der entgegengesetzten, aber eben so natürlichen Tendenz, die freie Selbstbestimmung des Volkes in aller Kraft aufrecht zu erhalten, und durch keine Regierungsübergriffe beeinträchtigen zu lassen. Beide Tendenzen sind nicht nur

in ihrem Rechte, sondern für das Gedeihen des Staates auch gleich nothwendig; denn nur dadurch, daß weder die Regierung die Autonomie des Volkes hemmt, noch die Volksvertretung die Regierungsmacht zur Ohnmacht herabsetzt, wird das Gesammtwohl des Staates erreicht. Indem nun im versammelten Parlament beide Triebe sich gegen einander geltend machen, entwickelt sich ein Streit entgegengesetzter Kräfte, und eben damit eine fortwährende Oscillation, in welcher bald die eine, bald die andere das Uebergewicht erhält. Viele unsrer sehr summarisch verfahrenden Politiker meinen nun zwar, es sei Alles gethan, wenn man jedes auch nur zeitweilige Uebergewicht der Regierung auf alle Weise verhindert, und es werde demselben am wirksamsten durch ein möglichst demokratisches Wahlgesetz vorgebeugt. Gesetzt aber auch, eine aus demokratischer Wahlform hervorgehende Kammer wäre auch immer selbst eine demokratische — was doch nicht angenommen werden kann — so würde eine solche, falls es ihr wirklich gelänge, die Regierung stets zu paralysiren, eben nur ganz einfach zur Aufhebung des constitutionellen Staates führen, was denn doch nimmermehr die Absicht der Constitution selbst sein kann. Die Sache steht aber bei Weitem nicht so. Die Macht der Kam-

mer ruht in ihrer Majorität; diese Majorität sich zu gewinnen, stehen aber dem Ministerium tausend Mittel zu Gebote. Es ist gar kein Grund da, in jedem Minister einen Fabricius, und in jedem Deputirten einen Cato vorauszusetzen, und so wird auch in einer nach den demokratischsten Principien gewählten Kammer die Gefahr nicht vermieden sein, daß ein gewandtes, in der Wahl der Mittel nicht sprödes Ministerium die constante Majorität sich sichre und die Kammer beherrsche, während doch zugleich die entgegengesetzte Gefahr stets obschwebt, daß die Regierung von der Kammer zur Nullität herabgesetzt werde — zwei einer gesunden Constitution gleich sehr widerstreitende, das Staatswohl gleich sehr in Frage stellende Eventualitäten.

Diese Eventualitäten sind aber unvermeidlich in jeder Constitution gegeben, in welcher dem Gouvernement nur eine Kammer gegenübergestellt wird; hier ist das Gleichgewicht zwischen Gesetzgebung und Regierung immer gestört, und die Gefahr, daß die Eine die Andre bis zur Vernichtung abschwäche, immer vorhanden. Eine gute, Lebensdauer verbürgende Verfassung bedarf daher eines statischen Organs, das gleich unabhängig von Ministerium und Deputirtenkammer, zwischen beiden in die Mitte tre-

tend, die natürliche Aufgabe hat, das durch die entgegengesetzten Tendenzen beider fortwährend gestörte Gleichgewicht eben so fortwährend wieder herzustellen. Dieses höchst wesentliche Organ ist eine erste Kammer, welche als beweglicher Unterstützungspunkt des Hebels, an dessen Armen Regierung und Deputirtenkammer stets mit ungleicher Kraft wirken, sich aus natürlichem Antriebe stets dem mit überwiegender Kraft wirkendem Arme entgegenbewegt, und durch Verkürzung desselben das erforderliche Gleichgewicht hervorbringt. In einer nach richtigen politischen Principien construirten ersten Kammer, welche kein Interesse hat, in stereotyper Weise ministeriell oder antiministeriell zu sein, sondern je nach dem Gehalt der jedesmal vorliegenden Frage abwechselnd das eine oder das andere ist, liegt allein die Sicherstellung kräftiger und dauernder Entwicklung des constitutionellen Lebens. Dieß der Grund, warum wir uns für das Zweikammersystem entscheiden, warum wir dasselbe sogar mit allem Nachdruck fordern müssen.

Unsre Motivirung der Nothwendigkeit einer ersten Kammer enthält auch unmittelbar das Princip für ihre Construction. Zwei wesentliche Requisite stellen sich darin nämlich von selbst als Bedingungen für die Mitgliedschaft in derselben heraus: 1) eine möglichst

große und gesicherte Unabhängigkeit im socialen Leben, welche die nöthige Widerstandskraft sowohl gegen die Meinungsgewalt der zweiten Kammer, als gegen die materiellen Einflüsse der Regierung gewährt; 2) eine aus der Lebensstellung selbst unmittelbar hervorgehendes natürliches Interesse, zwischen den beiden einander antagonistisch entgegenstrebenden politischen Potenzen das Gleichgewicht hervorzurufen.

Das erste dieser Requisite, die sociale Unabhängigkeit, knüpft sich nun bekanntlich von Anbeginn der Geschichte an einen verhältnißmäßig großen, und seiner Natur nach Dauer verbürgenden Besitz; ein solcher aber hat seinen Ausdruck nicht in jenen flüssigen, sich stets in Frage stellenden Capitalien, welche in mercantilischen und industriellen Speculationen arbeiten, sondern allein in dem ruhenden, einen beharrlichen Ertrag sicherstellenden Grund und Boden. Umfangsreicher Grundbesitz ist daher wesentliche Qualificationsbedingung für die erste Kammer.

Eben dieser Grundbesitz schließt aber auch das angegebene zweite Requisit, das Interesse am Gleichgewicht der entgegengesetzten politischen Kräfte, schon in sich. Der Grundbesitzer ist einerseits wesentlich dabei betheiliget, daß die verwaltende Staatsmacht

nicht prävalirend werde; er scheut die dann sich einfindende Regierungsbevormundung, die ihn in seiner Selbständigkeit vielfach beschränkt, und ist daher völlig damit einverstanden, daß zu Gunsten der Freiheit der Person und des Eigenthums eine freisinnige Gesetzgebung die Regierungsgewalt in den gebührenden Schranken halte; insofern nun geht er mit der Deputirtenkammer gewiß ganz Hand in Hand. Andrerseits ist er eben so sehr dabei interessirt, daß die Legislatur das Gouvernement nicht überwältige; denn aller Besitz erzeugt den Trieb, einmal geordnete Verhältnisse in einer gewissen Beständigkeit aufrecht zu erhalten, und allzu hastig vorschreitenden Veränderungen, welche um eines angestrebten Besseren willen leicht das vorhandene Gute gefährden, einen mäßigenden Widerstand entgegen zu setzen. Die zweite Kammer aber, welche vorzugsweise das große Gebiet der beweglichen und wechselnden Interessen vertritt, entschließt sich sehr leicht und rasch zu Aenderungen; sie sieht in den gegebenen Beschränktheiten der öffentlichen Zustände oft eben nur die Schranke, welche fallen soll, und damit der Acker von Unkraut gesäubert werde, kommt es ihr wohl auch einmal darauf nicht an, ein gut Theil Weizen mit auszuraufen. Eben hierin nun liegt für den Grundbesitzer ein

natürlicher Anlaß, die Regierung, welche immer das Interesse der Stabilität hat, zu unterstützen, und vor Bewältigung durch die Deputirtenkammer zu wahren. So giebt denn der große Grundbesitz unmittelbar den Impuls, sowohl dem Uebergewicht des Gouvernements, als dem der Legislatur entgegenzuwirken, und stets das Gleichgewicht beider Potenzen zu suchen.

Hiernach sprechen wir es als unsre Ueberzeugung aus, daß eine erste Kammer ihre naturgemäße Basis an dem größeren Grundbesitz hat, und daß jede andre Basirung derselben sie alles innern Haltes, aller eigenthümlichen politischen Kraft beraubt, und in ihr bloß eine andre zweite Kammer schafft, welche der Wucht ihrer thatkräftigen Schwester auf die Dauer zu widerstehen, weder das Interesse noch die Energie hat.

Nach welcher Norm aber soll ihr Zusammentritt bewirkt werden? Soll sie eine Wahlkammer sein, wie die zweite, und sich von dieser bloß durch ihre Qualificationsbedingungen unterscheiden; oder soll sie aus Ernennung durch die Krone hervorgehen, oder wohl gar als erbliche Pärschaft creirt werden? Gewöhnlich bleibt man bei diesen drei Bildungsformen stehen, als ob sich in ihnen alle Möglichkeiten der Gestaltung erschöpften! Wir unsres Theils halten

alle drei für unangemessen, weil sie sich nicht aus der Natur der Sache selbst herleiten; unsre Basirung der ersten Kammer bietet eine andre Constructionsform dar, und diese dünkt uns die allein richtige.

Zuvörderst eine allgemeine Bemerkung. Mit dem Zweikammersystem ist gemeinhin die fixe Vorstellung eines gewissen Unterordnungsverhältnisses verbunden. Abgesehen von Benennungen wie „Ober- und Unterhaus", „Raths- und Deputirtenkammer" scheint selbst die Bezeichnung der Kammern als erste und zweite einen gewissen Rangunterschied auszudrücken und die sogenannte erste mit einem Nimbus höherer Vornehmheit zu umgeben. Es ist gar nicht zu verkennen, daß vorzugsweise in diesem Umstand sich bei Vielen die Antipathie gegen zwei Kammern gründet; sie sehen in der einen den Ausdruck politischer Bevorzugung, einen Aristokratismus, gegen welchen sie sich sträuben zu müssen glauben. Die Sache selbst bietet gleichwohl für dergleichen Vorstellungen gar keinen Grund dar; sie fordert vielmehr für beide Versammlungen eine durchaus gleiche Berechtigung und völlige Coordination. Es wäre zur Beseitigung herrschender Vorurtheile recht gut, wenn dieser Forderung schon in der Benennung der Kammern entsprochen, und jede Bezeichnung, die auch nur von fern

an Rangverschiedenheit und Unterordnung erinnert, vermieden würde.

Dies ist auch so schwierig nicht. Die beiden substantiellen Mächte, welche den Staat überhaupt constituiren, sind Volk und Land. Beide sind mit einander in fortwährender Wechselwirkung, aber keine darf die andere absorbiren. In absolutistischen Staaten — wir haben dies selbst erlebt — ist freilich nur vom Lande, und niemals vom Volke die Rede; da giebt es einen Landesherrn, der mit landesväterlichen Gesinnungen die Landeswohlfahrt besorgt, kurz lauter Land; Volk ist da gar kein officieller, ja sogar ein verpönter Ausdruck. Jetzt, da die Zeit solcher Unnatur für uns vorüber ist, spricht man hinwiederum nur vom Volke, das Land aber kommt gar nicht in Betracht, als ob ein Ungehöriges durch das Hinüberspringen in die entgegengesetzte Ungehörigkeit beseitigt würde, und nicht vielmehr an die Stelle des Unrichtigen das Richtige treten sollte. Das Richtige aber ist offenbar, daß Volk und Land, wie sie die beiden Substanzen des Staates sind, auch in dessen Organismus, mithin in der Vertretung ihren gediegenen Ausdruck finden. Das Land, welchem unmittelbar die Volksernährung zufällt, erhält als Besitz die höhere Bestimmung,

die in ihm verborgenen unerschöpflichen Quellen eines steigenden Volkswohlstandes zu Tage strömen zu lassen. Es wird dasselbe hiermit einer unendlichen, dem ganzen Staatsleben zu Gute kommenden Perfectibilität theilhaft, und treibt aus sich ein System von Zwecken, einen Kreis eigenthümlicher Interessen hervor, welche, obschon an sich gar nicht politischer Natur, dennoch in das politische Leben auf das tiefste eingreifen. Als Besitz wird daher das Land persönlich, und mit einem Willen ausgestattet, der sich in der Legislatur muß geltend machen können. Die Besitzer sind der unmittelbare Ausdruck dieses Willens; sie, ob auch ihre eigenen Interessen verfolgend, sind doch nur die begeisteten Sinnorgane an dem lebendigen Naturleibe des Staates, wie ja auch der Kaufmann, obschon seinen eignen Vortheil suchend, nur das dienende Werkzeug im großen Weltverkehr ist.

Diejenige Kammer nun, für welche sich aus politischen Gründen der Grundbesitz als die allein angemessene Qualificationsbedingung herausstellt, wird eben hierdurch die Vertreterin der Landesinteressen, der die Volksinteressen vertretenden Kammer gegenüber, und es erscheint ganz sachgemäß, beide durch die Namen Volkskammer und Landeskammer zu

bezeichnen. Auch die demokratischste Gesinnung kann, dünkt uns, in der Landeskammer nicht ein aristokratisches Institut erblicken; denn wie eifersüchtig auch das Volk seine Rechte überwache, gegen seinen eignen Leib kann es kein Mißtrauen hegen.

Dieß vorausgeschickt, sprechen wir ohne Weiteres unsre Ansicht über die Zusammensetzungsnorm der Landeskammer aus. Unser leitender Grundsatz ist hierbei, daß das Landesvertretungsrecht kein persönliches, mithin auch keine Familienprärogative ist, sondern rein und allein am Grund und Boden haftet. Diesem Grundsatz gemäß halten wir folgende Bestimmungen für zweckmäßig.

1) Jeder in einer Hand befindliche Grundbesitz, der eine reine Rente von wenigstens **8000** Thalern repräsentirt, schließt das Landesvertretungsrecht ein, welches der actuelle Eigenthümer in der Landeskammer ausübt.

2) Kleinere in einer Hand befindliche Grundbesitzthümer, deren Reinertrag sich auf wenigstens **2500** Thaler beläuft, haben, wenn sie einer und derselben Provinz angehören, in Gruppen von dreien bis fünfen (je nach ihrer Größe) das Landesvertretungsrecht collective, und zwar dergestalt, daß jede Gruppe dieses Recht durch je

Einen ihrer actuellen Eigenthümer, welche nach bestimmtem Turnus abwechseln, in der Landeskammer ausübt.

3) Die Grundeigenthümer, welche das Landesvertretungsrecht ausüben, dürfen die zu demselben qualificirende Rente nicht mit hypothekarischen Schulden belasten; übrigens aber ist es gleichgültig, ob sie durch Kauf oder durch Erbschaft zum Besitz gelangt sind.

4) Die größeren städtischen Communen, welche, abgesehen davon, daß sie höchst unabhängige Corporativpersonen sind, auch ein namhaftes Grundvermögen repräsentiren, besitzen das Recht der Landesvertretung gleichfalls. Sie üben dasselbe aus, indem Städte von zwischen **20** und **50,000** Einwohnern einen Vertreter, Städte von über **50,000** Einwohnern auf je **50,000** einen Vertreter in die Landeskammer entsenden. Die Vertreter werden für jede jährliche Parlamentssession von den Stadtverordneten aus der Bürgerschaft der Stadt designirt. Die Oberbürgermeister sind, weil sie rücksichtlich ihrer Bestätigung von der Regierung abhängen, zu solcher Vertretung nicht geeignet.

5) Kein Mitglied der Landeskammer darf ein Staats=

amt bekleiden. Ohnehin werden die Landesvertreter meist durch ländliche Communalämter genügend in Anspruch genommen werden, wenn, wie zu erwarten steht und jedenfalls zu fordern ist, eine tüchtige Landgemeindeverfassung in's Werk gerichtet wird.

6) Da es vielen zur Landesvertretung qualificirten Grundbesitz giebt, welcher durch Majorats- und Fideicommißurkunden an einerlei Familien für immer geknüpft ist, hierdurch aber ein politisches Recht in einzelnen Familien auf verbindende Weise erblich wird, was dem Geist des neuen öffentlichen Rechts widerspricht, so muß die Rechtskraft jener Urkunden durch die Staatsgrundverfassung für erloschen erklärt, und den durch dieselben gebundenen Familien freigegeben werden, dieses Band aufzulösen. Sie zu solcher Auflösung zu verpflichten, wäre jedoch ein gewaltsamer, von keiner höheren politischen Nothwendigkeit geforderter Eingriff in das Familienrecht. Es genügt in dieser Beziehung, daß jedem fideicommissarischen Grundbesitzer jetzt und für alle Zukunft die Berechtigung zuerkannt werde, seinen Besitz in freies Eigenthum umzuwandeln. Man wird bei dieser Maaßnahme die Zahl der Majorate in Folge wirkender Familienrücksichten gar

bald abnehmen sehen. Wo sie aber auch fortbestehen, werden sie nur die Bedeutung einer factischen, immer nur prekären Vererbungsweise, ohne allen exclusiven politischen Charakter, haben.

Die Stiftung neuer Majorate muß aber fortan für unzulässig erklärt werden.

Dieß die Zusammensetzungsnorm der Landeskammer, welche wir für die angemessene halten. Es sind in ihr die erbliche Pärschaft, die Ernennung durch die Krone und die Volkswahl gleich sehr vermieden; zugleich ist vermöge des Personenwechsels, welcher theils durch Besitzveränderung, theils durch die städtischen Delegationen immer stattfinden wird, der Landeskammer eine fortwährende innere Erneuung, und mit ihr die wünschenswerthe politische Productivität gesichert, ohne daß ihr darum eine durch Regierungseinflüsse oder Volkswahlen motivirte Abhängigkeit aufgedrungen würde, die ihre wesentliche Selbständigkeit aufheben, und damit ihren eigentlichen politischen Werth illusorisch machen müßte.

Die zweite Lebensfrage für unsre Verfassung betrifft das Wahlgesetz. Es ist diese Frage, obschon sie an sich gar nicht schwierig, durch die kurze Geschichte unsres constitutionellen Lebens eine dornenvolle geworden; das ganze öffentliche Pathos hat sich

in sie gelegt. Wir haben bereits ein provisorisches Wahlgesetz, und sehr Viele meinen, daß es sich jetzt nur von einer Bestätigung, wenn nicht gar von Erweiterung desselben handeln könne, daß jedenfalls eine etwaige Einschränkung desselben nur als Reaction zu betrachten sei, der man sich widersetzen müsse. Wie aber, wenn Männer, die sich bewußt sind, eine Constitution zu wollen, welche die vollste Entwicklung der Volksfreiheit sichert, eben um dieser Volksfreiheit willen eine Einschränkung jenes Wahlgesetzes für heilsam, ja, für nothwendig erachten, sollten sie mit ihren Ansichten nicht öffentlich hervortreten, aus Scheu, für Reactionäre gehalten zu werden? Gewiß nicht! Die öffentliche Meinung ist in Zeiten ruhiger Entwicklung allerdings eine große Instanz; in einer Zeit gewaltiger Gährung aber, wie die jetzige, giebt es immer wenigstens ein halb Dutzend öffentlicher Meinungen zugleich; man kann sich keiner derselben fügen, ohne gegen die andren zu verstoßen; ehrlichen und gewissenhaften Leuten bleibt dann nichts übrig, als, ohne rechts und links zu blicken, das was sie für das Richtige halten, muthig auszusprechen, und nur darnach zu streben, die Wahrheit und die Vernunft der Sache selbst auf ihrer Seite zu haben.

Wir nun unsres Theils können im Interesse der

Volksfreiheit, im Interesse der Wohlfahrt aller Volksklassen ein Wahlgesetz, wie unser provisorisches, nur für gemeinschädlich halten. Wir können uns über ein thatsächlich bestehendes Verhältniß, das schier so alt ist wie die Weltgeschichte, und das sich nicht wegdecretiren läßt, nicht durch einfachen Entschluß hinwegsetzen. Seit ihrer Gründung zerfällt die Gesellschaft in zwei Klassen, deren eine in freier, geistiger Regsamkeit alle Mächte eines sittlichen und vernünftigen Daseins, das den Menschen zum Herrn der Natur macht, aus sich herausarbeitet, während die andre, noch im Kreise des Naturbedürfnisses festgehalten, ihre ganze Lebensarbeit allein der Befriedigung desselben zuwendet, und zu einer höheren, wahrhaft humanen Existenz nicht durch Selbstthätigkeit emporzusteigen, sondern nur durch die andre allmälig emporgehoben zu werden vermag. Wohl ist es die Aufgabe fortschreitender Versittlichung, diesen Klassenunterschied je länger je mehr verschwinden zu lassen, und die in Naturabhängigkeit befangene Schicht der Gesellschaft immer mehr zu befreien, und in den Aether ächt menschlichen Daseins zu erheben. Aber diese Aufgabe löst die Geschichte gar langsam; jedenfalls ist in unsern gegenwärtigen Weltzuständen jener Unterschied noch scharf und

schneidend genug vorhanden. Noch besteht in jedem Volke die Kluft zwischen der gebildeten Gesellschaft und der bildungslosen Masse; noch zeigt sich in jedem Staate die Trennung der nach gesonderten Berufen den Staatsorganismus conformirenden lebendigen Glieder von der beruflosen Menge, welche in das rein materielle Leben versenkt, sich von der höheren sittlichen Ordnung des Staates nur tragen läßt, aber weder die Fähigkeit, noch auch nur das Interesse hat, diese höhere Ordnung mit hervorbringen zu helfen.

Dieser thatsächlich vorhandene Unterschied, welcher in jedem Staate das Bürgerthum in ein politisch actives und ein politisch passives zerfallen läßt, muß, meinen wir, bei der Feststellung des Wahlgesetzes unverrückt im Auge behalten werden; das Wohl beider Bürgerklassen hängt gleichsehr davon ab. Es ist ja hier nicht von einer durch Willkühr und veraltetes Vorurtheil zwischen beiden aufgeführten Schranke die Rede, sondern von einer zwischen ihnen vermöge eines uralten Weltgeschickes bestehenden Kluft. Eine willkührlich trennende Schranke kann durch Beschluß fallen; eine Kluft aber muß ausgefüllt, oder wenigstens überbrückt werden; sie durch ein einfaches Decret für nicht vorhanden er-

klären, heißt sich der Gefahr aussetzen, in den Abgrund zu stürzen.

Dieser Gefahr wird aber der Staat durch ein Wahlgesetz preisgegeben, welches die wichtigsten politischen Handlungen des activen Bürgerthums, nämlich Deputirtenwahl und Volksvertretung, auch auf die passive Bürgerklasse überträgt. Wahrlich! nur der kann mit Grund solcher Uebertragung das Wort reden, in dessen Plan es liegt, durch Emancipation der Massen stets ein Damoklesschwert über den geordneten Staat schweben zu lassen, weil er in Wahrheit den Fortbestand der constitutionellen Ordnung nicht will. Jeder wohlmeinende Begünstiger eines derartigen Wahlgesetzes muß bei einiger Ueberlegung einsehen, welch werthloses, ja schädliches Geschenk er dem passiven Bürgerthum mit dem Wahlrecht macht. Während nämlich der Staat, welcher vor Allem bei der Gesetzgebung politisch intelligenter Organe bedarf, durch die Mitwirkung eines begrifflosen Factors fortwährend gehemmt, ja sogar in der Lösung seiner schönsten Aufgabe — in der Hineinbildung seines noch unorganischen socialen Stoffes in die lebendige politische Organisation behindert wird, fragt man vergeblich nach dem Guten, welches die zweite Bürgerklasse, sei es für ihr materielles Wohl,

oder für ihre höhere Versittlichung, denn dadurch erreicht, daß sie über die Schranken ihrer Capacität hinausgeschraubt, in eine Lebensatmosphäre hineingerissen wird, für welche ihr noch keine Lungen gewachsen sind! Der Staat hat ohne Zweifel große und schwere Pflichten gegen sie zu erfüllen, und soll, ja darf ihr dagegen keine Art von Last auferlegen. Aber um seinen Pflichten nachzukommen, muß er auch alle seine organisch lebendigen Kräfte entwickeln können, ohne in seinen Bewegungen durch das Bleigewicht eines allein durch seine Schwerkraft wirkenden Stoffes gehemmt zu sein.

Wir wollen es aussprechen, was wir selbst dem Staate in Bezug auf seine zweite Bürgerklasse zumuthen. Er soll für sie erstens die Media, an welche ihre Subsistenz sich knüpft, im gehörigen Verhältniß zu ihrem Bedürfniß beschaffen; er soll ihr zweitens einen Geist und Gemüth bildenden Jugendunterricht unentgeltlich gewähren; er soll drittens Krankenanstalten, Waisenhäuser, Hospitäler für Altersschwache und Arbeitsunfähige in ausreichender Anzahl für sie errichten, und soll ihnen endlich viertens vollständige Steuerfreiheit zugestehen.

Man sieht, daß auf diese Weise die zweite Bürgerklasse außer der Wehrpflicht, welche indeß nur

eine gesichertere Selbstvertheidigung und keine Last ist, dem Staate gar nichts zu leisten, dagegen von ihm alles für ihr physisches und geistiges Wohl Förderliche zu empfangen hat. Worin ruht denn aber die Kraft, mittelst welcher allein der Staat diese großen Obliegenheiten zu erfüllen vermag, als im activen Bürgerthum, welches mit seiner ganzen materiellen und intellectuellen Capacität, mit seinem völlig entwickelten sittlichen Interesse an dem Gemeinwohl überall helfend eintreten, überall zu Opfern und Entsagung bereit sein muß? Hat diese thätige Bürgerschaft etwa Dank dafür zu erwarten? Hat sie auf Dank auch nur Anspruch? Nein! Sie erfüllt nur ihre Pflicht, wenn sie Alles leistet. Aber sie hat dafür auch ein Recht, das ihr nicht verkümmert werden darf, wenn ihr jene Pflichterfüllung möglich sein soll, das Recht ungehemmter Selbstbewegung auf dem Boden der Gesetzgebung. Sie muß mit einem Wort das Wahlrecht, das active sowohl wie das passive, als ein ausschließlich ihr zustehendes beanspruchen.

Wir haben hiermit die Gründe angegeben, die uns bestimmen, jede Ausdehnung des Wahlrechts über das active Bürgerthum hinaus für zweckwidrig zu halten, und die uns eben deshalb wünschen lassen

müssen, daß in unserer Constitution bei definitiver Feststellung des Wahlgesetzes solche zweckwidrige Ausdehnung vermieden werde. Auch hier wollen wir uns erlauben, unsrer dargelegten Ansicht einen entsprechenden Vorschlag hinzuzufügen.

Behufs der Sonderung des activen Bürgerthums vom passiven bietet die unter Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer einzuführende allgemeine Einkommensteuer ein geeignetes Kriterium dar. Diese Steuer, im Kreise des bürgerlichen Berufslebens sich ausbreitend, und nach den verschiedenen Umfängen desselben in einer Reihe von Klassen sich abstufend, wird gar bald an einem engsten Umfange des Gewerbbetriebes ihre Grenze finden und zu einer niedrigsten Steuerklasse gelangen, unter welche sie nicht hinabsteigen darf. Ein Theil der Bevölkerung wird sich aber immer noch außerhalb dieser Klasse befinden, an diesem Theile also wird sich im Staat eine steuerfreie Bürgerklasse herausstellen, an welcher das passive Bürgerthum seinen erkennbaren Ausdruck haben kann. Die steuerfreie Klasse wird naturgemäß alle in ihrer Subsistenz auf Tagelohn und Wochenlohn angewiesene, alle als Dienstboten einem fremden Haushalte angeschlossene, und alle noch in der Vorbereitung und Begründung eines künftigen selbstän-

digen Berufslebens begriffene Personen enthalten. Damit aber die so markirte Sonderung der beiden Bürgerklassen nicht zur starren Scheidung werde, scheint es zweckmäßig, der letzten Steuerklasse, in welcher der Steuersatz möglichst niedrig sein muß, den Charakter freiwilliger Selbstbesteuerung zu geben, so daß der Staat zwar die Qualification für diese Klasse normirt, es aber jedem Qualificirten freistellt, die Steuer auf sich zu nehmen, oder in die Reihe der Steuerfreien hinüberzutreten, so wie es umgekehrt jedem Steuerfreien heimgegeben bleibt, sich freiwillig in die Steuerrolle eintragen zu lassen. Hierdurch wird der Unterschied zwischen activem und passivem Bürgerthum, wie er soll, ein flüssiger, und die Kluft zwischen beiden wirklich überbrückt. Dieß vorausgesetzt, wird sich unser Wahlgesetz dem Wesentlichen nach leicht folgendermaßen articuliren lassen.

1) Alle einkommensteuerpflichtigen Bürger haben das Recht in die Volkskammer zu wählen und gewählt zu werden.

2) Den steuerfreien Bürgern kommt das Wahlrecht nicht zu.

3) Jeder Staatsbürger, welcher kraft freiwilliger Selbstbesteuerung in die letzte Steuerklasse ein=

tritt, erhält, wenn er drei Jahre hintereinander derselben angehört, das Recht, sich in die Wählerrolle einschreiben zu lassen, und wird eben damit auch wählbar.

4) Die Deputirtenwahl vollzieht sich direct, und ohne Dazwischentritt von Wahlmännercollegien.

Wir schließen hiermit unser Votum. Wir dürfen uns auf eine zahlreiche Gegnerschaft gefaßt machen; leider auch wohl auf eine solche, die nicht anstehen wird, unsre Absicht zu verdächtigen. Dieß letztere ist denn freilich ein Unglück, das ertragen werden muß, dessen Vermeidung aber jedenfalls nicht durch Stillschweigen erkauft werden darf.

Druck von C. H. Storch und Comp. in Breslau.

Anzeige.

Im Verlage der Buchhandlung **Josef Max und Komp.** in Breslau werden nächstens erscheinen:

Den Frauen. Gedichte von der Verf. „der ernsten Stunden". Mit einem Farbendruck-Titel. Sehr elegante Miniatur-Ausgabe. kl. 8. 1849.

Ein Fürstenspiegel. Denkwürdigkeiten des Pfalzgrafen Friedrich II. bei Rhein. Nach der lateinischen Urschrift und alten deutschen Uebersetzung neu herausgegeben von **Eduard von Bülow.** 2 Bände. 8. 1849.

Jean Paul, Dr. Katzenbergers Badereise. Nebst einer Auswahl verbesserter Werkchen. Miniatur-Ausgabe in einem Bande. Mit dem Bildniß des Verfassers. kl. 8. 1849.

Fors

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braniss, Christlieb Julius,

Die deutsche National-Verfassung und die preußische Constitution e. Votum

Breslau 1848
J.publ.g. 112 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558687-8